Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg vom 25.07.2024

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Mühlweg 7. Änderung, Westliche Zeppelinstraße“ und Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 02.07.2024 in öffentlicher Sitzung über die im Laufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13a BauGB i.V.m. (in Verbindung mit) §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Anregungen und Hinweise abwägend beraten und den Bebauungsplan sowie für seinen Geltungsbereich zu erlassenden örtlichen Bauvorschriften „Mühlweg 7. Änderung, Westliche Zeppelinstraße“ in Herrenberg nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 1,9 ha wird begrenzt
im Norden: durch die Zeppelinstraße (Umgehungsstraße nach Kuppingen)
im Osten: durch das Gewerbegebiet an der Mühlstraße
im Süden: durch das neu gebaute Quartier an der Schwarzwaldstraße
im Westen: durch den Stadtpark an der Schwarzwaldsiedlung und den begleitenden Fußweg, sowie landwirtschaftliche Flächen im Gewann Steingraben.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 14.03.2024
Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

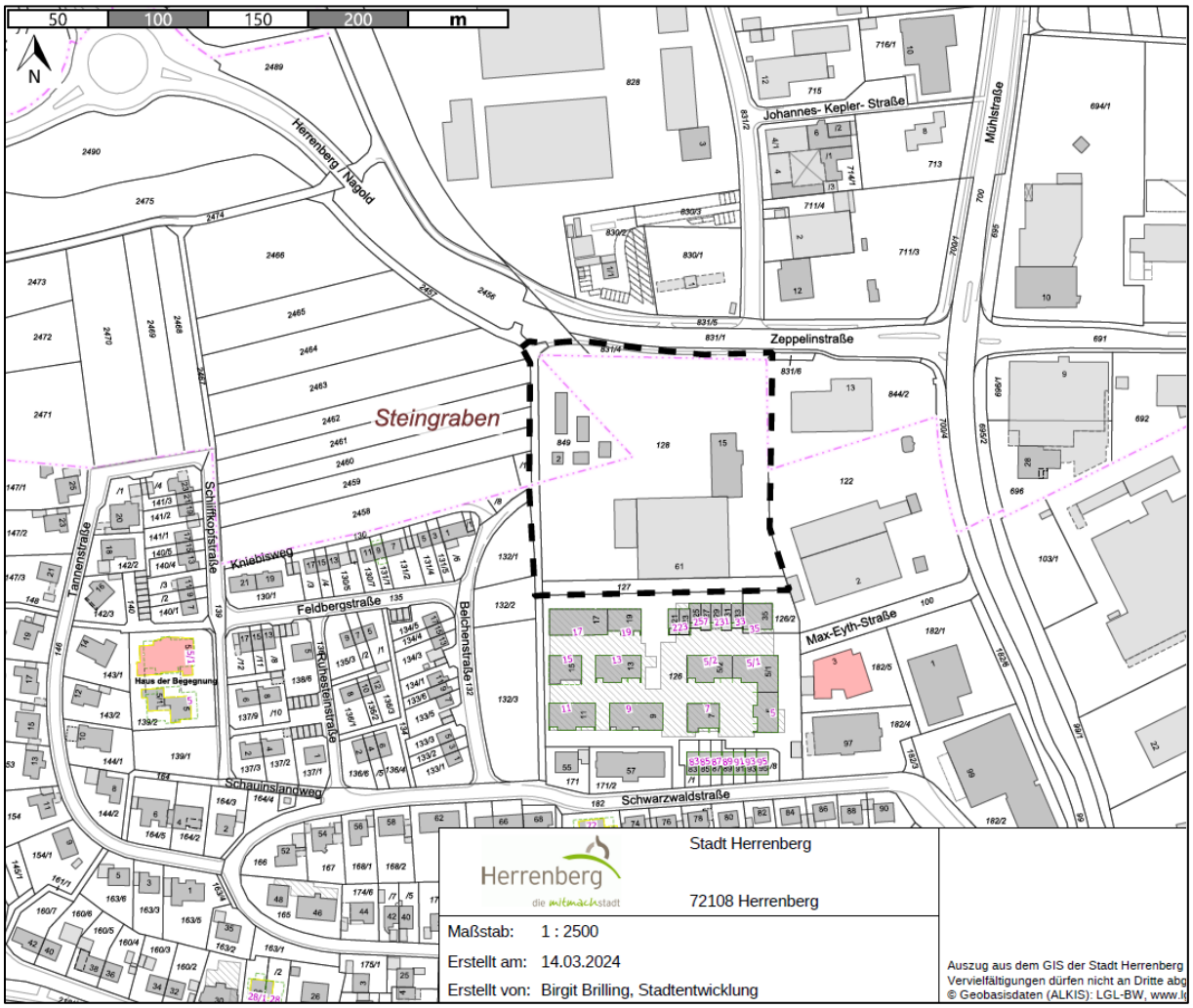

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Mühlweg 7. Änderung, Westliche Zeppelinstraße“ treten am Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan „Mühlweg 7. Änderung, Westliche Zeppelinstraße“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da die maßgeblichen Voraussetzungen hierzu erfüllt waren.

Entsprechend § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Herrenberg wird für den Bereich des Bebauungsplans „Mühlweg 7. Änderung, Westliche Zeppelinstraße“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Die im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Herrenberg-Deckenpfronn-Nufringen, 1. Fortschreibung 1993 dargestellte Fläche für Gewerbe (G) wird durch die Änderung als Flächen für Wohnzwecke (W) und ein Mischgebiet (M) dargestellt.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden, sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften, können auf der Homepage der Stadt unter https://www.herrenberg.de/de/Mitmachstadt/Projekte/Projekte-A-Z/Projekt?project_id=149 und bei der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg, beim Service Büro Bauen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erfragt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit Planunterlagen sowie die Örtlichen Bauvorschriften und der Inhalt der Bekanntmachung im Internet unter

www.herrenberg.de/bekanntmachungen

eingesehen werden.
Ein Ausdruck der öffentlichen Bekanntmachung wird, bei Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung, auch zugesandt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Geltendmachung kann auch elektronisch erfolgen.

Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung
.....
(25.07.2024)

Vanessa Ruppert

Digital unterschrieben
von Vanessa Ruppert
Datum: 2024.07.25
08:31:37 +02'00'